

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 35 (1983)
Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM

Film · TV · Radio

Illustrierte Halbmonatszeitschrift

Nr. 24, 14. Dezember 1983

ZOOM 35. Jahrgang
«Der Filmberater» 43. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Inhalt

Kommunikation und Gesellschaft

- 2 Dallas in Egerkinden

Filmkritik

- 8 *The Day After*
11 *Kharij (Akte geschlossen)*
13 *Ediths Tagebuch*
15 *La lune dans le caniveau*
17 *The Osterman Weekend*
19 *Staying Alive* und *Wild Style*
21 *Zürich abseits*
22 *The Script*

TV/Radio – kritisch

- 23 Einer muss anfangen
27 Wo hat's denn noch Platz für den Jazz?
29 Jazz im Radio DRS

Berichte/Kommentare

- 31 Umwege zum Frieden
32 Schweizerisches Tonbildschaffen im Überblick
34 Inhaltsverzeichnis 1983

Herausgeber

Evangelischer Mediendienst
(Vereinigung evangelisch-reformierter
Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für
kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit)

Schweizerischer Katholischer Volksverein,
vertreten durch die Film-Kommission und die
Radio-Fernsehkommision

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/20155 80

Matthias Loretan, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/202 01 31

Abonnementsgebühren

Fr. 48.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr
(Ausland Fr. 52.–/29.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen
Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder
des Betriebes eine Ermässigung
(Jahresabonnement Fr. 40.–/
Halbjahresabonnement Fr. 22.–,
im Ausland Fr. 44.–/24.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.50

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und
Quellenhinweis gestattet.

Titelbild

Mit «Kharij» (Akte geschlossen), seinem
23. Film, analysiert Mrinal Sen nicht nur
nüchtern und leidenschaftslos die gesell-
schaftlichen Hintergründe in Indien. Er stellt
damit auch das eigene soziale Verhalten und
die Rolle seiner eigenen Gesellschafts-
schicht in Frage.

LIEBE LESER

Der Bundesrat müsse auf die Bremse treten, falls die Rundfunkverordnung einen letzten Rest von Glaubwürdigkeit behalten soll, schrieb ich im Editorial der letzten Nummer angesichts der Tatsache, dass verschiedene Lokalradio Stationen weit über den ihnen zugebilligten Aktionsradius hinaus zu empfangen sind. Inzwischen ist er tatsächlich auf die Bremse getreten – nicht etwa brüsk, sondern, ganz in der Art des feinen Mannes, sehr behutsam: Er hat den augenfälligsten Missbrauch einer Konzession für einen lokalen Rundfunkbetrieb unterbunden, indem er verbot, dass ein lokales Programm, das in Zürich produziert und ausgestrahlt wird, über ein Kabel-Verteilnetz auch in Solothurn, in der Innerschweiz oder im Graubünden gehört werden kann. «Sendungen von Lokalsendern nach der Verordnung über lokale Rundfunkversuche (RVO) dürfen nur weiterverbreitet werden, wenn sich der Antennenstandort im Verbreitungsgebiet der Versuchserlaubnis befindet.» Diese Bestimmung, mit der die Verordnung 1 zum Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetz ergänzt wurde, soll am 1. Januar 1984 in Kraft treten.

Die Reaktion auf das leise Antippen der Bremse war verblüffend: Der Verband Schweizerischer Kabelfernsehbetriebe (VSK) und die Vereinigung Schweizerischer Gemeinschaftsantennenbetriebe (VSGB) sind «befremdet», der Trägerverein des Zuger Lokalradios «Sunshine» ist «empört», und Roger Schawinski von «Radio 24» spricht von Zensur und der Verletzung des freien Informationsflusses durch den bundesrätlichen Beschluss. Schawinski beruft sich nun auf Artikel 10 der *Europäischen Konventionen zum Schutz der Menschenrechte*. Jeder habe Anspruch auf freie Meinungsäusserung, steht dort zu lesen, und dieses Recht schliesse die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Der Artikel aber schliesst nicht aus, dass die Staaten Rundfunkunternehmen einem *Genehmigungsverfahren* unterwerfen. Genau das hat der Bundesrat letztlich getan. Er hat dabei die Genehmigung eines lokalen Rundfunkbetriebs an die Auflage geknüpft, dass die Ausdehnung des Versorgungsgebietes 20 Kilometer nicht überschreiten darf. Er tat dies nicht, um die ausländischen Sender, die über Kabel bei uns empfangen werden können, zu bevorteilen oder gar um den freien Informationsfluss aus Zensurgründen zu behindern, sondern schlicht und einfach um den Charakter des Lokalen – im Gegensatz zum Sprachregionalen oder gar Internationalen – zu gewährleisten. Das gehört zur Politik einer geordneten und gleichzeitig verschiedenste Bedürfnisse abdeckenden Medienversorgung.

Eine Ordnung, die den einzelnen Medien ihre genau definierten Bereiche und Funktionen zuteilt, kommt allerdings weder dem Chef von «Radio 24», den mit ihm verknüpften «Sunshine»-Machern noch den Kabelverteilern gelegen, die vermutlich auch Ketchup in die angeschlossenen Haushalte pressen würden, wenn ihre Verteilanlagen anstelle von Programmen billige Tomaten schlucken würden. Denn nicht anspruchsvoller Programmauftrag, journalistische Verantwortung und Dienst an der demokratischen Gemeinschaft sind die Triebfedern ihres Tuns, sondern der in Aussicht stehende Profit. Dazu allerdings müssen die Grenzen des Lokalen möglichst gesprengt und die Programme unter möglichst viele Menschen in verschiedenen möglichst grossen Agglomerationen gebracht werden. Die Bedürfnisse der Konsumenten brauchen nicht erst eruiert zu werden, sondern werden über den Sender gleich mitgeliefert. Und wer sich dieser Politik der Macht und Arroganz entgegenstellt, riskiert den Prozess. Dass dieser bei der wackeligen Rechtsgrundlage für die elektronischen Medien erst noch eine gewisse Aussicht auf Erfolg hat, bewies jüngst das Bundesgericht, als es der SRG beinahe das Recht absprach, Konzessionsgebühren zu erheben.

Mit freundlichen Grüssen

